



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 72/2024
vom 27. Juni 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8056

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Zuweisung 41.10 des Programms 11 im Organisationsbereich 01 und der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Dezember 2022 « zur Festlegung des Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 », erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas F. Meeersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Juli 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juli 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel, RA Kristof Caluwaert und RA Quinten Jacobs, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Zuweisung 41.10 des Programms 11 im Organisationsbereich 01 und der Artikel 1 und 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Dezember 2022 « zur Festlegung des Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Januar 2023).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von:

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Marc Uyttendaele und RAin Anne Feyt, in Brüssel zugelassen,

- dem Präsidenten des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten RA François Tulkens und RA Jonathan Renaux, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. März 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 10. April 2024 den Sitzungstermin auf den 15. Mai 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2024

- erschienen

. RA Bart Martel und RA Quinten Jacobs, ebenfalls *loco* RA Kristof Caluwaert, für die klagende Partei,

. RÄin Anne Feyt, ebenfalls *loco* RA Marc Uyttendaele, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA François Tulkens und RA Jonathan Renaux, für das Parlament der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Klage bezweckt die Nichtigklärung der Zuweisung 41.10 des Programms 11 im Organisationsbereich 01 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 14. Dezember

2022 « zur Festlegung des Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 » (nachstehend: Dekret vom 14. Dezember 2022) und der Artikel 1 und 2 dieses Dekrets, insofern sie sich auf diese Zuweisung beziehen.

B.1.2. Das Dekret vom 14. Dezember 2022 legt den Ausgabenhaushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 fest. Nach Artikel 1 dieses Dekrets fügt dieses Dekret Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabenfeststellungskredite, die der Deckung der Ausgaben der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 dienen, in die dem Dekret beigefügte Haushaltstabelle ein, wobei die Ermächtigungen beziehungsweise Kredite in Bezug auf die Programme über Basisartikel verteilt werden. Das Dekret vom 14. Dezember 2022 sieht verschiedene Ausgaben vor, unter anderem Ausgaben, die im Kapitel « Allgemeine Dienste » unterteilt sind:

«

[Montants en milliers d'euros]	INITIAL			
	Crédits d'engagement	Crédits de liquidation	Fonds Budgétaires Moyens d'engagement	Fonds Budgétaires Moyens de liquidation
CHAPITRE I Services généraux	1.391.300	1.367.487	23.175	23.175

»

B.1.3. Die Beträge aus dem Kapitel « Allgemeine Dienste » werden in verschiedene Organisationsbereiche weiter aufgliedert, die in der Haushaltstabelle erläutert werden, die dem Dekret vom 14. Dezember 2022 als Anhang beigefügt ist.

Programm 1 im Organisationsbereich 01 weist für 2023 eine Dotation von 37 041 000 Euro dem Parlament der Französischen Gemeinschaft zu. Die Synthesetabelle bestimmt:

« Libellé	En milliers d'euros	
	Eng.	Liq.
CHAPITRE I – Services généraux		
DIVISION ORGANIQUE 01 – Dotations au Parlement et au Médiateur de la Communauté française		
Programme 1 – Parlement		
	CELL	
	37.041	37.041
Programme 2 – Médiateur de la Communauté française		
	CELL	
	1.294	1.294
TOTAUX DIVISION ORGANIQUE 01		
	CELL	
	38.335	38.335
		»

Die Dotation von 37 041 000 Euro an das Parlament der Französischen Gemeinschaft ist auch in der Haushaltstabelle erwähnt, die dem Dekret vom 14. Dezember 2022 als Anhang beigefügt ist, und zwar unter dem Nenner « Zuweisung (AB) 41.10 », « Programm – Aktivität (PA) 11 », « Programm 1 », « Aktivität 11 ».

B.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Dezember 2022 ergibt sich, dass die Dotation zugunsten des Parlaments der Französischen Gemeinschaft dafür vorgesehen ist, die « Besoldung des Personals und der Amtsträger der Fraktionen sowie die Funktionskosten des Parlaments zu decken » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, Nr. 468-1, Anhang 2, S. 6).

In Bezug auf den Gegenstand und den Umfang der Klage

B.3.1. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigkeitsklärung der Zuweisung 41.10 des Programms 11 im Organisationsbereich 01 und der Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 14. Dezember 2022, insofern sie sich auf diese Zuweisung beziehen.

B.3.2. Wie in B.1.3 erwähnt wurde, wurde die von der Französischen Gemeinschaft dem Parlament der Französischen Gemeinschaft gewährte Dotation von 37 041 000 Euro in die

Haushaltstabelle aufgenommen unter « Zuweisung (AB) 41.10 », « Programm – Aktivität (PA) 11 », « Programm 1 », « Aktivität 11 ». Der Gerichtshof liest die Klageschrift folglich so, dass die Nichtigkeitsklage dieser Zuweisung 41.10 beantragt wird.

B.4.1. Die Flämische Regierung beantragt ebenfalls die Nichtigkeitsklage von Artikel 2 des Dekrets vom 14. Dezember 2022, und zwar in dem Umfang, in dem er sich auf die Zuweisung 41.10, erwähnt in B.3.2, bezieht.

B.4.2. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung folglich auf jene Bestimmungen, gegen die Beschwerdegründe gerichtet sind.

Da die Flämische Regierung nur Beschwerdegründe gegen die Zuweisung 41.10 und gegen Artikel 1 des Dekrets vom 14. Dezember 2022 vorbringt, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmung.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.5.1. Das Parlament der Französischen Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaftsregierung führen an, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig sei, weil sie in Wirklichkeit gegen den Entwurf des Funktionshaushalts des Parlaments der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2023 gerichtet sei, der nicht als eine vor dem Gerichtshof anfechtbare Norm angesehen werden könne.

B.5.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitsklage eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.5.3. Wie in B.4.2 erwähnt wurde, ergibt sich aus der Klageschrift, dass die Klage gegen die Zuweisung 41.10 und Artikel 1 des Dekrets vom 14. Dezember 2022 gerichtet ist, und zwar in dem Umfang, in dem er sich auf diese Zuweisung bezieht. Dabei handelt es sich um gesetzeskräftige Bestimmungen.

Zur Hauptsache

B.6.1. Im ersten Klagegrund führt die Flämische Regierung einen Verstoß durch die Zuweisung 41.10 und Artikel 1 des Dekrets vom 14. Dezember 2022, soweit er sich auf diese Zuweisung bezieht, gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung sowie Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an. Nach Ansicht der Flämischen Regierung sollen mit den angefochtenen Bestimmungen finanzielle Mittel im Hinblick auf die Unterstützung von französischsprachigen Vereinigungen zugewiesen werden, die im niederländischen Sprachgebiet ansässig seien, wofür die Französische Gemeinschaft nicht zuständig sei.

Der hilfsweise formulierte zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß durch dieselben angefochtenen Bestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der Zuständigkeitsausübung und den Grundsatz der föderalen Loyalität im Sinne von Artikel 143 § 1 der Verfassung abgeleitet. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, dass die Französische Gemeinschaft, indem sie ohne jede Form der Zusammenarbeit mit oder ohne Beteiligung der Flämischen Gemeinschaft finanzielle Mittel für die Bezuschussung von französischsprachigen kulturellen Vereinigungen im niederländischen Sprachgebiet vorgesehen habe, die Politik der Flämischen Regierung zur Stärkung des flämischen Charakters der Peripherie um Brüssel herum vereitle.

B.6.2. Wegen ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Klagegründe zusammen.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung regeln die Parlamente der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die kulturellen Angelegenheiten.

Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, wonach die Parlamente der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft durch Dekret, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln, gehört die Festlegung der finanziellen Mittel für die Umsetzung einer kulturellen Politik zur Regelung dieser kulturellen Angelegenheiten.

Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete zur Regelung - unter anderem - der kulturellen Angelegenheiten «jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Diese Verfassungsbestimmung hat eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht, wonach sich der Gegenstand jeder Regelung, die ein Gemeinschaftsgesetzgeber erlässt, auf das Gebiet beziehen muss, für das er zuständig ist.

B.7.2. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert. Im vorliegenden Fall fügt die Beachtung des von der Flämischen Regierung angeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem Grundsatz der föderalen Loyalität nichts hinzu.

B.7.3. In seinem Entscheid Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 (ECLI:BE:GHCC:1996:ARR.054) hat der Gerichtshof im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 » die Bestimmung für nichtig erklärt, mit der für das Haushaltsjahr 1995 ein Kredit in Höhe von 10,5 Millionen Franken im Rahmen des Programms « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » gewährt werden sollte, und zwar wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung.

B.7.4. Aufgrund der Elemente der Rechtssache erweist es sich als notwendig, in Erinnerung zu rufen, dass der Gerichtshof in jenem Entscheid Folgendes geurteilt hat:

« B.7.1. Die Gemeinschaften sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 5° der Verfassung zu ergreifen.

Dabei müssen sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlegt (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

B.7.2. Diese Begrenzung beinhaltet eben wegen der Art der Förderung der Kultur nicht, daß die Gemeinschaftszuständigkeit in dieser Angelegenheit bloß deshalb nicht mehr bestehen würde, weil die ergriffenen Initiativen außerhalb des Gebiets, für welches die betreffende Gemeinschaft gemäß Artikel 127 der Verfassung im Bereich der kulturellen Angelegenheiten Sorge trägt, Folgen zeitigen können. Die eventuellen extraterritorialen Folgen der Maßnahmen zur Förderung der Kultur dürfen jedoch nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren. Die territoriale Abgrenzung verhindert nicht, daß ein jeder - ungeachtet des Sprachgebiets, in dem er sich befindet - Anspruch auf die frei von ihm gewählte kulturelle Entfaltung hat.

B.8.1. Es soll aber noch festgestellt werden, ob die angefochtene Bestimmung die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezweckt oder eine andere Zweckbestimmung hat.

B.8.2. Die erste angefochtene Haushaltsbestimmung ermächtigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus.

So wie sie aufgefaßt und formuliert worden ist, ermöglicht es diese Bestimmung unter anderem, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren. Es handelt sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkennt, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthält.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmung die Förderung der französischen Kultur bezweckt; sie läuft vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus.

B.9. Es steht jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen bestimmen die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre ist. Sie ermächtigen sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden ».

B.7.5. Der Gerichtshof hat diese Prinzipien daraufhin in einigen späteren Entscheiden wiederholt, wobei er jeweils über Nichtigkeitsklagen gegen Haushaltsmaßnahmen der Französischen Gemeinschaft entscheiden musste, die inhaltlich mit den Haushaltsbestimmungen identisch waren, die mit dem Entscheid Nr. 54/96 für nichtig erklärt worden waren, die aber in ein anderes, weiter formuliertes Programm zur Förderung und Veranschaulichung der französischen Sprache und Kultur sowie der Französischen Gemeinschaft aufgenommen worden waren (Entscheide Nrn. 22/98, ECLI:BE:GHCC:1998:ARR.022, 50/99, ECLI:BE:GHCC:1999:ARR.050, 30/2000, ECLI:BE:GHCC:2000:ARR.030, 56/2000, ECLI:BE:GHCC:2000:ARR.056, und 145/2001, ECLI:BE:GHCC:2001:ARR.145). Der Gerichtshof hat diese Haushaltsbestimmungen wegen Missachtung der Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung für nichtig erklärt (vorerwähnte Entscheide Nrn. 22/98, 56/2000 und 145/2001), oder insofern für nichtig erklärt, als sie Vereinigungen zum Gegenstand hatten, welche die Unterstützung von französischsprachigen Personen in im niederländischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus bezwecken (vorerwähnte Entscheide Nrn. 30/2000 und 145/2001). In anderen Rechtssachen wurde die Nichtigkeitsklage zurückgewiesen, und zwar unter ausdrücklichem Vorbehalt, dass die betreffenden Haushaltsbestimmungen unter keinen Umständen in dem Sinne ausgelegt werden können, dass sie es gestatten, irgendeinen Teil der darin festgelegten Beträge der Unterstützung für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zuzuweisen (vorerwähnte Entscheide Nrn. 22/98 und 50/99).

B.8. Die Flämische Regierung behauptet, die jetzt angefochtenen Bestimmungen beruhen ebenfalls auf dem Willen, französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu finanzieren.

Das Parlament der Französischen Gemeinschaft und die Regierung der Französischen Gemeinschaft sind der Auffassung, dass die Flämische Regierung den angefochtenen Bestimmungen eine Tragweite einräumten, die in deren Wortlaut keine Unterstützung finde, und dass in Ermangelung irgendeines Lokalisierungskriteriums ihr örtlicher Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung geregelt werde, weshalb sie nicht im Widerspruch zu diesem Verfassungsartikel stehen könnten.

B.9.1. Es kann nicht verlangt werden, dass der Dekretgeber in jeder Bestimmung ausdrücklich die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften in Erinnerung ruft, bei denen davon auszugehen ist, dass die ausführenden Behörden ebenso wie er selbst sie beachten; es ist also - auch im Falle des Stillschweigens seitens eines Gemeinschaftsdekrets darüber - von der Vermutung auszugehen, dass der Dekretgeber sich nach den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften richtet und dass er demzufolge nicht einseitig darauf abzielt, eine Sprachminderheit in einem belgischen Sprachgebiet zu schützen, dessen Sprache nicht diejenige dieser Gemeinschaft ist.

B.9.2. Eine solche Vermutung ist jedoch nicht unwiderlegbar. Ihr kann durch die Wirklichkeit widersprochen werden. Folglich hat der Gerichtshof zu prüfen, was der wirkliche Gegenstand der allgemein formulierten angefochtenen Bestimmungen ist.

B.10.1. Die jetzt angefochtenen Bestimmungen unterscheiden sich von den Haushaltsbestimmungen, über die der Gerichtshof in den vorerwähnten Entscheiden entschieden hat. Sie beziehen sich nicht, auch nicht durch eine allgemeine Formulierung, auf ein Programm zur Förderung und Veranschaulichung der französischen Sprache und Kultur sowie der Französischen Gemeinschaft, auf dessen Grundlage finanzielle Mittel französischen Vereinigungen in Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet gewährt werden beziehungsweise die Französische Gemeinschaftsregierung ermächtigt wird, dies zu tun, vielmehr beschränken sie sich auf die Gewährung einer allgemeinen Dotation an das Parlament der Französischen Gemeinschaft.

Anders als im Falle der Bestimmungen, die Gegenstand der vorerwähnten Entscheide waren, kann aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen nicht abgeleitet werden, dass der Dekretgeber mit der Gewährung der allgemeinen Dotation an das Parlament der Französischen Gemeinschaft vorhatte, französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu finanzieren.

Nach Ansicht der Flämischen Regierung ergibt sich der Verwendungszweck der Dotation für die Finanzierung französischsprachiger Vereinigungen in Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet auf Grundlage einer von ihr durchgeführten Untersuchung aus einem aktuellen Artikel der französischsprachigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTBF. Daraus ergibt sich nach Ansicht der Flämischen Regierung, dass die Dotation der Französischen Gemeinschaft an das Parlament der Französischen Gemeinschaft mittels Zwischenschaltung mehrerer Einrichtungen und Organisationen dazu verwendet werde, französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu finanzieren.

Aus dem vorerwähnten Presseartikel ergibt sich, dass ein erster Schritt aus der Gewährung von zwei Subventionen, die im Funktionshaushalt des Parlaments für 2023 enthalten seien, seitens des Parlaments der Französischen Gemeinschaft an die belgische Abteilung der « Assemblée parlementaire de la francophonie » (APF), eine Vereinigung französischen Rechts mit Sitz in Paris, bestehe, die das Ziel verfolge, die Interessen und die Ambitionen der französischsprachigen Bevölkerung und ihrer Parlamente in der gesamten Welt zu vertreten. Der Funktionshaushalt, der eine Schätzung der Einnahmen und der Ausgaben des Parlaments enthält, wurde vom Präsidium des Parlaments der Französischen Gemeinschaft erstellt und von der Plenarversammlung des Parlaments der Französischen Gemeinschaft am 14. Dezember 2022 angenommen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, Nrn. 459/1 und 459/2; *C.R.I.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, Nr. 9, 14. Dezember 2022, S. 84). Er enthält 19. Kategorien laufender Ausgaben, versehen mit Buchstaben von A bis V (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, Nr. 459/1, S. 4). Die Kategorie O « internationale multilaterale Beziehungen » enthält sechs Ausgabenpositionen, unter anderem zwei Dotationen « APF », nämlich eine Dotation « APF-Dotation à la section de la CF » von 285 000 Euro und eine Dotation « APF-Dotation complémentaire » von 471 000 Euro (ebenda, S. 10).

Laut dem Presseartikel der RTBF leitet die belgische Abteilung der APF, offiziell bekannt als die « Section de la Belgique/Communauté française/Wallonie-Bruxelles », mit Sitz in den Gebäuden des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, die Dotation von 471 000 Euro an die VoG « PointCulture », eine Vereinigung mit Sitz in Brüssel, weiter, die das Ziel verfolge, die französische Kultur in der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Region zu bewerben.

Aus dem vorerwähnten Presseartikel ergibt sich, dass die VoG « PointCulture » schließlich 29 französischsprachigen Vereinigungen, die über das gesamte niederländische Sprachgebiet verteilt seien und das Ziel verfolgten, die französischsprachige Kultur zu fördern, unterschiedliche Subventionen gewähre. Aus den Schriftstücken, die das Parlament der Französischen Gemeinschaft vorgelegt hat, ergibt sich, dass die belgische Abteilung der APF und die VoG « PointCulture » in diesem Zusammenhang einen Vertrag geschlossen haben, in dem Erstere sich dazu verpflichtet, jährlich einen Betrag an die VoG « PointCulture » zu überweisen, der von dieser verwendet werden muss für « das Promoten der französischsprachigen Gemeinschaft zugunsten der französischsprachigen Personen in Belgien, um ihre kulturelle Entwicklung über assoziative, kulturelle und edukative Aktivitäten zu fördern ».

Aus dem Presseartikel der RTBF ergibt sich ferner, dass zwei Mitglieder des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, die gleichzeitig Mitglied der belgischen Abteilung der APF seien, in einer Stellungnahme zu den oben wiedergegebenen Feststellungen bestätigt hätten, dass die Vermittlung durch die belgische Abteilung der APF und die VoG « PointCulture » dazu dienten, die Dotation des Parlaments der Französischen Gemeinschaft an die belgische Abteilung der APF für die Finanzierung von kulturellen Vereinigungen und Organisationen im gesamten belgischen Staatsgebiet verwenden zu können.

B.10.2. Insofern aus den vorstehenden Ausführungen eine Absicht abgeleitet werden kann, einen Teil der Dotation der Französischen Gemeinschaft an das Parlament der Französischen Gemeinschaft mittels Zwischenschaltung mehrerer Einrichtungen und Organisationen für die Finanzierung französischsprachiger Vereinigungen in Gemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu verwenden, geht daraus ebenfalls hervor, dass diese Absicht nicht mit der angefochtenen Dotation im Zusammenhang steht, sondern mit der Weise, wie diese Dotation verwendet wurde.

B.11. Der Gerichtshof ist jedoch nicht befugt, über eine mögliche Verfassungswidrigkeit zu entscheiden, die sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt.

B.12. In dem Fall, dass ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist - sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt - davon auszugehen, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit der Verfassung anzuwenden. Wenn die Dotation anschließend in Form einer oder mehrerer Subventionen weiterverteilt wird, muss der betreffende Leistungserbringer darüber wachen, dass sowohl bei der Gewährung als auch bei der Anwendung der Subvention(en) die territoriale Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf kulturelle Angelegenheiten beachtet wird. Es ist Sache des zuständigen Richters, zu prüfen, ob die Grenzen der eingeräumten Ermächtigung gegebenenfalls überschritten wurden.

B.13. Der erste und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Juni 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen